

Öffentliche Bekanntgabe

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Kompetenzzentrum Baumanagement München

- Schutzbereichbehörde -

Dachauer Straße 128

80637 München

45-70-04 / 375BY

München, den 29. Januar 2025

I.

**Feststellungsbescheid
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung**

Mit den Anordnungen vom 17.02.1973 und vom 21.01.1983- U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/Tuss wurde ein Gebiet in den Gemeinden Markt Wald und Tussenhausen, Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Tussenhausen erklärt, der zuletzt mit Anordnung vom 18.03.1988- U I 7 - Anordnungs-Nr.: VI/Tuss aufrechterhalten worden ist.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl. I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung noch vorliegen.

II.

**Verfügung
Maßnahmen der Schutzbereichbehörde**

Die mit Verfügungen vom 17.02.1973, vom 21.01.1983 sowie vom 18.03.1988 verfügten Maßnahmen der Schutzbereichbehörde gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Schutzbereichgesetz behalten ihre Gültigkeit.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München

erhoben werden.

IV.

Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement München
- Schutzbereichbehörde -
Dachauer Straße 128
80637 München

eingesehen werden.

Anlage: Lageskizze zur Aufrechterhaltung Schutzbereich 375BY Tussenhausen vom 22.11.2024

Im Auftrag

Bastan

Oberregierungsrätin